



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Rhein-Sieg-Kreis  
- Amt für Umwelt- und Naturschutz -  
Grundwasser- und Bodenschutz  
Herrn Schubert  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

Auskunft erteilt:  
Hendrik Rösmann  
Direktwahl 02361 305 - 2293  
hendrik.roesmann  
@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen  
8.88.40.02.01.002/2020  
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom: 15.01.2020

### **Gülletransport- und Aufbringungsüberwachung, Anfrage zur Umweltausschusssitzung des Rhein-Sieg-Kreises**

Sehr geehrter Herr Schubert,  
mit E-Mail vom 15.01.2020 baten Sie das LANUV um eine Stellungnahme zur  
Kontrolle von Gülletransporten.

Aus Sicht des LANUV kann ich Ihnen zu Ihrer Anfrage Folgendes mitteilen:

#### **1. Welche Zuständigkeit hat das LANUV im Rahmen des Inverkehr- und Aufbringens von Gülle sowohl national als auch grenzüberschreitend?**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar) ist das LANUV NRW für die Überwachung und behördliche Anordnung zuständig, wenn es um die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten geht. Diese Aufgabe wird bundesweit Düngemittelverkehrskontrolle (DVK) genannt. Wirtschaftsdünger bzw. Gülle stellt einen Teil der unter die Überwachung fallenden Stoffe dar.

Die übertragene Zuständigkeit gilt hierbei für Düngemittel die innerhalb von Nordrhein-Westfalen gehandelt bzw. abgegeben werden wie auch aus dem

Datum: 23.01.2020

Hauptsitz:  
Leibnizstraße 10  
45659 Recklinghausen  
Telefon 02361 305-0  
Fax 02361 305-3215  
poststelle@lanuv.nrw.de  
www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:  
Duisburg, Wuhanstraße 6

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Die Dienststelle liegt unmittelbar  
an der Westseite des Hbf  
Duisburg.

Bankverbindung:  
Landeshauptkasse NRW  
Helaba  
BIC-Code: WELADED3  
IBAN-Code:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15



Ausland in die Bundesrepublik Deutschland bzw. nach Nordrhein-Westfalen verbracht werden.

Jemand, der ein Düngemittel aus dem Ausland nach NRW einführt, wird gemäß Düngemittelverordnung (DüMV) als Hersteller dieses Produktes angesehen und ist somit im selben Zug dafür verantwortlich, dass die rechtlichen Anforderungen an das Inverkehrbringen für dieses Produkt eingehalten werden.

Die Überwachung des Inverkehrbringens von Düngemitteln umfasst keine Kontrolle von Liefermengen über einen gewissen Zeitraum hinweg, sondern behandelt die Qualität eines Produktes bzgl. Nährstoffgehalte, verwendeter Ausgangsstoffe, stofflicher Unbedenklichkeit sowie der Kontrolle der Umsetzung der düngemittelrechtlichen Kennzeichnungsvorgaben.

Eine düngemittelrechtliche Kennzeichnung muss einem Düngemittel stets beigefügt sein.

Das Aufbringen von Gülle auf landwirtschaftliche Flächen ist in der Düngeverordnung (DüV) geregelt. Für die Kontrolle von DüV und weiteren Verordnungen (Verbringungsverordnung und Wirtschaftsdüngernachweisverordnung) ist laut Zuständigkeitsverordnung Agrar der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter zuständig. Der DLWK arbeitet dabei eng mit dem LANUV zusammen, insbesondere in den Bereichen Betriebsauswahl sowie der Evaluierung von Vollzugsergebnissen und betrieblichen Nährstoffüberschüssen.

## **2. Wie stellt sich der Vollzug der unter 1. zu nennenden Zuständigkeiten in der Praxis dar?**

Die Überwachung der Einhaltung der düngemittelrechtlichen Anforderungen an das Inverkehrbringen basiert in Nordrhein-Westfalen auf einem risikobasierten Überwachungssystem.

Das LANUV plant jährlich 150 Betriebskontrollen, die in der Regel aus einer Vor-Ort-Kontrolle ggfs. mit Probenahme sowie nach- oder vorgelagerten Recherchen z.B. im Internet besteht.

Die risikobasierte Prüfplanung setzt am „Flaschenhals“ an wobei Hersteller und bedeutende Marktakteure sowie Produkte mit einem höheren Risikopotential (Industrieabfälle, hiermit ist nicht Gülle gemeint) deutlicher in den Fokus der Überwachung rücken als unbedeutende und unkritische Produkte. Ziel ist dennoch jeden Akteur, der Düngemittel in den Verkehr bringt, mindestens



einmal in 10 Jahren durch eine Inspektion aufgesucht zu haben. Betriebe mit mittlerem bis hohem Risiko sind z.B. Biogasanlage, die Bioabfälle und tierische Nebenprodukte vergären (sogenannte Coferment-Anlagen). Biogasanlage, die nachwachsende Rohstoffe und Gülle vergären (sogenannte NawaRo-Anlagen), sind im unteren Risikobereich angesiedelt.

Nach Aktenlage ist die Wirtschaftsdüngerverbringungen aus den Niederlanden seit 2014 intensiver in die Überwachungstätigkeit der DVK integriert worden. Hierbei leitet die DVK im LANUV NRW stets zu allen eingegangenen Anzeigen Ermittlungen ein.

In den letzten Jahren wurden behördenübergreifende Schwerpunktaktionen (Direktor der Landwirtschaftskammer (DLWK) NRW, BezReg Düsseldorf, KOB, Polizei) mitgeplant und begleitet. Als problematisch stellte sich das nicht Antreffen von relevanten LKWs bei angesetzten Kontrollen dar.

Bei diesen Schwerpunktaktionen standen dem enormen planerischen Aufwand für die Organisation solcher Kontrollen geringe Erfolge gegenüber.

Ein Beispiel:

Im Jahr 2017 hat das LANUV zusammen mit dem DLWK NRW unter Federführung der Abfallstromkontrolle der Bezirksregierung Düsseldorf bei einer abfallrechtlichen Grenzübergangskontrolle am Grenzübergang NL-DE der A40 unterstützt. Ziel dieser Kontrolle war die Überprüfung der Einhaltung abfallrechtlicher sowie düngemittelrechtlicher Vorgaben bei Wirtschaftsdüngertransporten. Für die Kontrolle standen zusätzlich vier Einsatzfahrzeuge von den niederländischen Verkehrsbehörden zur Unterstützung bereit. Kein beladener Gülletransporter passierte während dieser Kontrolle den besagten Grenzabschnitt. Lediglich ein leerer Gülletransporter konnte auf dem Weg zur Beladung in Deutschland überprüft werden. Geladen werden sollten Rückstände aus der Speisesenferproduktion (Senfsaatkleie) um diese in einer niederländischen Biogasanlage zu vergären.

LKW-Kontrollen außerhalb dieser Schwerpunktaktionen sind kaum möglich.

Im Tagesgeschäft ist es dem LANUV nicht gestattet selbsttätig in den Straßenverkehr einzugreifen. Hierfür sind zuständige Behörden zu beteiligen. Sofern niederländische Gülle an einem Abladeort vorgefunden werden kann wird in der Regel eine Probe entnommen und zur Untersuchung in ein akkreditiertes Düngemittellabor versandt. Ausgangsstoffe sind in einer solchen Probe nicht bestimmbar. Die Nährstoffabweichungen zwischen Probenergebnis (liegt ca. 4 Wochen nach Probennahme vor) und düngemittelrechtlicher



Kennzeichnung liegt in der Regel innerhalb der zulässigen Toleranz nach DüMV.

Innerhalb der EU ist das Düngemittelrecht nur teilweise harmonisiert. Eine vollständige Harmonisierung besteht nur für die Anforderungen an anorganische Düngemittel.

Organische Düngemittel, wozu auch Wirtschaftsdünger/ Gülle gehören, unterliegen in Deutschland der Düngemittelverordnung (DüMV). Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 in Verbindung mit § 7a DüMV können Düngemittel innerhalb der EU nach den Rechtsgrundlagen jedes einzelnen Mitgliedstaates frei gehandelt werden, sofern die Kennzeichnung in der Amtssprache des jeweiligen Empfängerlandes angebracht ist, die zugrundeliegende Rechtsgrundlage in der Kennzeichnung benannt ist und das Produkt die benannte Rechtsgrundlage vollumfänglich erfüllt.

Eine Einschränkung von Transporten ist nicht möglich und würde den innerhalb der EU geltenden Grundsatz des freien Warenverkehrs verletzen.

Schwerpunkt der Überwachung liegt auf der Kontrolle der Transportwege und -mengen. Entscheidend ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung nach Düngeverordnung bei den aufnehmenden Betrieben. Dafür arbeitet der Direktor der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde eng mit den niederländischen Behörden zusammen. Alle aus anderen Ländern aufgenommenen Wirtschaftsdüngermengen müssen jährlich gemeldet werden. Darüber hinaus überwacht der DLWK die in den Niederlanden erfassten Exportdaten.

### **3. Wo sieht das LANUV Schwachstellen im derzeit praktizierten System bei der Verbringung von Gülle und wo und wie sollten Verbesserungen erreicht werden?**

Aufgrund der Komplexität der Thematik und der Vielzahl an unterschiedlichen Rechtsgrundlagen innerhalb Deutschlands und in den weiteren Mitgliedsstaaten der EU ist ein guter Austausch zwischen den Behörden innerhalb NRWs, zwischen den Behörden der einzelnen Bundesländer sowie innerhalb der EU-Mitgliedstaaten Voraussetzung für einen effektiven Vollzug.



Seite 5 / 23.01.2020

Hierfür sind auf allen Ebenen gute Kommunikationswege sowie ein funktionierender Datenaustausch unerlässlich und weiter auszubauen bzw. zu etablieren.

Die bereits in einzelnen Mitgliedstaaten existierenden EDV-gestützten Systeme zur Erfassung von Düngemitteltransporten bzw. Nährstoffströmen sollten nicht an den jeweiligen Landesgrenzen enden. Systemen bzw. Schnittstellen müssen etabliert werden um die vorliegenden Daten auch über Landesgrenzen hinaus den jeweiligen EDV-Systemen zugänglich zu machen. An einer solchen Lösung wird nach Kenntnis des LANUV von Seiten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen intensiv gearbeitet.

Hierbei wird angestrebt die Daten aus dem niederländischen System „Digitales Dossier“ für die NRW-Meldedatenbank so aufzubereiten, dass Empfänger von Wirtschaftsdünger in NRW den Erhalt dieser Lieferung in der NRW-Meldedatenbank bestätigen müssen.

Wünschenswert wäre insbesondere aus Sicht der DVK eine vollständige Harmonisierung des Düngemittelrechts innerhalb der EU. Die Vielzahl an einzelstaatlichen Regelungen ist ein Hindernis für den Vollzug. Mit der Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 (EU-Düngeproduktverordnung), die am 16. Juli 2022 in Kraft tritt, kommt man einer EU-weiten Harmonisierung einen Schritt näher. Hiernach ist es erstmals möglich organische Produkte, hierunter fallen auch Düngeprodukte auf Basis von Gülle, nach EU-Recht in den Verkehr zu bringen. Die einzelstaatlichen Rechtsgrundlagen bleiben allerdings parallel weiterhin bestehen. Es ist abzuwarten wie sich das EU-Recht in diesem Bereich weiterentwickelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink that reads "H. Rösman". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Rösman